

Sackur, M.

Article — Digitized Version

Interessenausgleich zwischen der EWG und der übrigen westlichen Welt im tropischen Agrarbereich

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Sackur, M. (1962) : Interessenausgleich zwischen der EWG und der übrigen westlichen Welt im tropischen Agrarbereich, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 42, Iss. 11, pp. 491-495

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133261>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Interessenausgleich zwischen der EWG und der übrigen westlichen Welt im tropischen Agrarbereich

Dr. M. Sackur, Bonn *)

Die besondere Beachtung, die der tropische Agrarbereich in den gegenwärtigen Erörterungen über Zukunftsfragen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft findet, ist auf folgende drei Umstände zurückzuführen: den Antrag Großbritanniens um Aufnahme in die EWG mit den sich daran anschließenden Diskussionen und Verhandlungen über die Berücksichtigung der überseeischen Commonwealth-Interessen; das Ablaufen des ersten fünfjährigen Durchführungsabkommens über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete der EWG am 31. Dezember dieses Jahres mit der Notwendigkeit, einen neuen Vertrag vorzubereiten und abzuschließen; schließlich die Tatsache, daß gewisse lateinamerikanische Länder mit den USA im Hintergrund, die weder dem britischen Commonwealth noch dem Kreis der überseeischen Assoziierten der EWG angehören, ernste Bedenken gegen eine Beeinträchtigung ihrer eigenen lebenswichtigen Exportinteressen durch das Präferenzsystem der EWG angemeldet haben.

Die Notwendigkeit, für diese drei Interessengruppen in der einen oder anderen Weise einen Ausgleich zu finden, stellt die Organe der EWG offenbar vor eine nicht leicht zu lösende Aufgabe. Welches sind im einzelnen Inhalt und Gewicht dieser Interessen?

Die Commonwealth-Interessen

Die Wahrung gewisser Commonwealth-Belange auch im tropischen Agrarbereich gilt als eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme Großbritanniens am Gemeinsamen Markt. An tropischen Gütern des Agrarexportes kommen für das Britische Commonwealth im wesentlichen gewisse Ölfrüchte¹⁾ und Öle (vor allem Erdnüsse, Kokosnüsse und Palmkerne), Erzeugnisse, die die britische Commonwealth-Statistik zu den Plantagenfrüchten rechnet (Rohrzucker, Kaffee, Kakao, Tee, Tabak, Gewürze und Naturkautschuk), sowie Bananen und Baumwolle in Betracht. An diesen Exporten sind als Lieferländer afrikanische, asiatische und westindische Mitglieder des Commonwealth beteiligt. Eine besonders hervor-

ragende Stellung innerhalb der Weltausfuhr wird dabei von Tee (87,0 % der Weltausfuhr²⁾), eine beachtliche auch von Kakao (54,0 %) und Naturkautschuk (47,3 %), eine verhältnismäßig bescheidene dagegen von Bananen (9,5 %) und Kaffee (7,0 %) eingenommen. Dieses sehr unterschiedliche Gewicht in der Weltausfuhr beruht darauf, daß dem Commonwealth mit Indien und Ceylon die bedeutendsten Tee-Exporteure, mit Ghana und Nigeria die führenden Kakao-Exporteure der Welt angehören und daß Malaya der weitaus leistungsfähigste Exporteur von Naturkautschuk ist, während dem Commonwealth bei Kaffee der Exportmenge nach kein überragendes Ausfuhrland zur Verfügung steht. Nigerien verdankt das Commonwealth auch eine führende Position auf Teilgebieten der Weltausfuhr von Ölfrüchten und Ölen (Palmkerne und Palmkernöl 58,5 % in Öläquivalent, Palmöl 43,1 %, Erdnüsse und Erdnußöl 39,9 % in Öläquivalent).

Zwar überwiegend, aber nicht in jedem Fall ist das Britische Commonwealth auch das Hauptabsatzgebiet für die Agrarprodukte aus dem tropischen Commonwealth-Raum. Ein besonders hoher Anteil der Ausfuhr wird von den führenden Exporteuren bei Bananen (Jamaika), Palmöl (Nigerien, Malaya) und Rohrzucker (Westindien, Australien) im Commonwealth selbst untergebracht, ein beträchtlicher Anteil auch bei Tee (Indien, Ceylon), Tabak (Rhodesien-Njassaland), Palmkernen (Nigerien), Kopra (Malaya) und Erdnüssen (Nigerien). Dagegen liegt der Commonwealth-Anteil verhältnismäßig niedrig bei Naturkautschuk (Malaya) und Ghana-Kakao. Aufnehmendes Commonwealth-Land ist Großbritannien allein oder nahezu allein bei Bananen aus Westindien, bei Erdnüssen, Palmkernen und Palmöl aus Nigerien sowie bei Kakao aus diesem afrikanischen Exportgebiet. Hingegen hat der britische Importmarkt keine oder nur eine sehr bescheidene Bedeutung für die Unterbringung der Überschüsse führender Kopra- und Kokosnußölexporteur (Malaya bzw. Ceylon und Malaya) sowie für die an der Spitze stehenden Commonwealth-Exporteure von Baumwolle (Pakistan und Uganda).

*) Die Untersuchung erfolgte im Rahmen der Arbeiten der Deutschen Markt- und Preisberichtsstelle der Deutschen Landwirtschaft.

¹⁾ Der Begriff „Ölfrüchte“ umfaßt hier und im folgenden Olsaaten und andere pflanzliche Ölrohstoffe.

²⁾ Diesen und den folgenden Angaben liegt ein dreijähriger Durchschnitt (1957—1959) der neuesten Statistik des Commonwealth Economic Committee, London, zugrunde.

In Großbritanniens Gesamtimport an tropischen Agrarprodukten sind aber im großen und ganzen die Commonwealth-Herkünfte sehr stark vertreten. Bei Kopra, Kokosnußöl, Palmkernen, Palmöl, Erdnüssen, Erdnußöl, Tee, Kakao und Pfeffer deckt das Land seinen Einfuhrbedarf allein oder fast allein im Commonwealth. Auch bei Bananen, Naturkautschuk und Kaffee liegt der Commonwealth-Anteil sehr hoch, und bei Zucker und Tabak beträgt er immerhin noch 64 bzw. 48 %.

Diese enge außenhandelsmäßige Verflechtung der überseeischen Commonwealth-Gebiete mit Großbritannien im tropischen Agrarbereich ist offenbar zu einem guten Teil das Ergebnis der dem Commonwealth seit Jahrzehnten gewährten handelspolitischen Präferenzen auf dem britischen Markt. Die zukünftige Anwendung derartiger Präferenzen ist aber gerade in dem hier erörterten Zusammenhang eine sehr umstrittene Frage.

Der britische Zolltarif belastet tropische Agrarprodukte überwiegend mit einem spezifischen Zoll. Das hat zur Folge, daß die Präferenzen in ihrer Wirksamkeit häufig stark preisabhängig sind: steigende Preise vermindern, fallende Preise erhöhen den Vorteil der Präferenz. Kennzeichnend für das britische Präferenzsystem in diesem Außenhandelsbereich ist ferner das nicht selten bescheidene Ausmaß des Präferenzvorteils.³⁾ Seiner Höhe nach steht unter den angeführten Tropenerzeugnissen Tabak an der Spitze. Wird allerdings die hier sehr hohe steuerliche Belastung berücksichtigt, so sinkt der Präferenzvorteil auf 2 bis 3 % je nach Feuchtigkeitsgehalt. Es folgen Bananen, Ölfrüchte und Öle. Dabei werden Bananen, Ölfrüchte und Öle als Commonwealth-Herkünfte von Großbritannien zollfrei aufgenommen. In einigen Fällen, in denen der Commonwealth-Export nicht sehr wesentlich ist (Baumwollsaat, Raps, Tügnüsse, rohes Tung-Oiticica- und Stillingiaöl), gewährt das Land jedoch allen Herkünften Zollfreiheit, also Commonwealth-Produkten keine Präferenz.

Dieser Spitzengruppe in der britischen Präferenzskala folgen Tee und Rohkaffee, wobei Commonwealth-Tee zollfrei hereingelassen wird. Am Schluß stehen Kakao und Pfeffer. Keinerlei Präferenz schließlich genießen Naturkautschuk und Baumwolle. In beiden Fällen besteht am britischen Importmarkt Zollfreiheit für sämtliche Herkünfte. Bei Zucker bewilligt Großbritannien den Commonwealth-Exporteuren im Rahmen eines Commonwealth-Zuckerabkommens für bestimmte Quoten einen Garantiepreis, der normalerweise wesentlich über dem Weltmarktpreis liegt.

Daß diese handelspolitischen Vergünstigungen von den führenden Commonwealth-Exporteuren im allgemeinen weitgehend in Anspruch genommen werden, ging aus den bisherigen Darlegungen bereits hervor. Wenn der Absatz bei Commonwealth-Produkten, die, wie Naturkautschuk und Baumwolle, keine Präferenz genießen, nicht überwiegend nach Großbritannien

orientiert ist, so hängt dies jedoch nicht allein mit der fehlenden handelspolitischen Bevorzugung, sondern offenbar auch mit einem gewissen Mißverhältnis zusammen, das zwischen der Höhe der Exportüberschüsse und der Aufnahmefähigkeit Großbritanniens für diese Produkte besteht. So bringt auch Ghana trotz der, allerdings geringen, Präferenz den größten Teil seines Exportüberschusses an Kakao auf fremden Märkten, besonders im EWG-Raum, unter. Da auch Nigerien verhältnismäßig viel Kakao nach Ländern des Gemeinsamen Marktes verschifft, ist die EWG das wichtigste Absatzgebiet für den Kakao-Export des Commonwealth. Ebenso nimmt die EWG überwiegend Nigeriens Exportüberschuß an Erdnüssen auf. Sie ist auch an der Unterbringung der Commonwealth-Exporte von Kokosnußöl und Kaffee recht beachtlich und von Naturkautschuk und Pfeffer nicht unwesentlich beteiligt. Diese zwischen dem überseeischen Commonwealth und der EWG im tropischen Agrarbereich bereits bestehenden Außenhandelsverbindungen scheinen in dem hier erörterten Zusammenhang recht bemerkenswert.

Die Interessen der überseeischen EWG-Assoziierten

Die Exportleistungen der überseeischen Assoziierten und Hoheitsgebiete der EWG auf diesem Sektor der Agrarausfuhr bleiben in der Regel mehr oder weniger hinter der Exporthöhe des überseeischen Britischen Commonwealth zurück. Als Ausnahmen sind Kaffee und Bananen zu nennen. Im Gesamtexport zeigen sich die Assoziierten bei Kaffee — zu den Hauptexporteuren gehören hier die Republiken Elfenbeinküste, Madagaskar und Kamerun — überlegen. Bei der feineren Kaffeeart Arabica liegt die Exportfähigkeit beider Bereiche jedoch ungefähr auf gleichem Niveau. In der Höhe der Bananenausfuhr, die auch hier vor allem von Westindien — Martinique und Guadeloupe⁴⁾ — bestritten wird, kommen sich die überseeischen EWG-Assoziierten und das überseeische Britische Commonwealth ziemlich nahe. Stark unterlegen sind die überseeischen Assoziierten in der Bereitstellung von Exportüberschüssen an Tee, Naturkautschuk, Kopra und Kokosnußöl, Tabak sowie Pfeffer (weniger bei anderen Gewürzen). Auch bei Kakao, Rohrzucker, Erdnüssen, Palmkernen ist der Vorsprung des überseeischen Commonwealth im Export deutlich.

Da dieser Kreis der überseeischen EWG-Assoziierten im wesentlichen selbständig gewordene afrikanische Überseegebiete Frankreichs umfaßt, nimmt Frankreich hier als zentraler Absatzmarkt zunächst noch eine ähnliche Stellung ein wie Großbritannien für das überseeische Commonwealth. Und wie hier, so ist offenbar auch dort die einseitig orientierte Außenhandelsrichtung großenteils das Ergebnis einer seit langem gewährten handelspolitischen Vorzugsbehandlung. Allerdings ging bei Frankreich diese handelspolitische Bevorzugung schließlich über den Zollbe-

³⁾ Der Ermittlung des Präferenzvorteiles bei spezifischen Zöllen wurden die jeweiligen Importe Großbritanniens aus fremden Ländern, in einzelnen Fällen die britischen Gesamtimporte, des Kalenderjahres 1960 zugrunde gelegt.

⁴⁾ Martinique und Guadeloupe gehören allerdings als französische Departements nicht zum Kreise der Assoziierten, sondern mittelbar zu dem der EWG-Mitglieder.

reich weit hinaus. Mit seinen Überseegebieten brachte also Frankreich das Präferenzsystem sozusagen in die EWG mit ein.⁵⁾

Commonwealth- und EWG-Präferenzen

Gegenüber dem Commonwealth-Präferenzsystem ist das Präferenzsystem der EWG, durch die Beweglichkeit der Zollsätze in der Übergangszeit bedingt, zunächst noch fließend, und die Präferenzen sind im EWG-Raum vorläufig auch noch nicht einheitlich. Die allgemeine EWG-Präferenz für die überseeischen Assoziierten besteht in der zolltariflichen Gleichstellung dieser Gebiete mit Mitgliedstaaten. Sie genießen also in der Sprache des deutschen Zolltarifs den im Abbau begriffenen „Binnenzoll“, während Produkte dritter Länder den „Außenzoll“ bzw. den angesteuerten „EWG-Zoll“ zu tragen haben. Auch der nach der Übergangsperiode anzuwendende „EWG-Zoll“ kann aber in seinen gegenwärtigen Sätzen kaum als endgültig angesprochen werden. Eine nicht unbedeutende Senkung gerade in dem tropischen Agrarbereich ist wahrscheinlich.

Die gegenwärtigen Präferenzverhältnisse im EWG-Raum zeigen aber zunächst oft noch ein recht unterschiedliches Bild. Frankreichs Präferenzsystem, das

⁵⁾ Vertragliche Grundlage der EWG-Präferenzen für die überseeischen Assoziierten ist bekanntlich der Artikel 133 des Gründungsvertrages vom 25. März 1957, auf den auch Artikel 9 des mit dem 31. Dezember dieses Jahres auslaufenden Durchführungsabkommens über die Assoziation der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete der Gemeinschaft vom gleichen Datum verweist.

Vergleich der Commonwealth-Präferenzen und der EWG-Präferenzen

(% des Wertes)

Position	Commonwealth-Präferenzen (1960) ¹⁾	EWG-Präferenzen	
		gegenw. Sätze	vorgeschl. erm. Sätze ²⁾
Olfrüchte	keine bis 10	keine	
Pflanzl. Öle	keine bis 15	keine bis 20	
Kaffee (roh)	6	16	8
Kakao (roh)	1	9	4 1/2
Tee	3	18 bis 23	
Zucker	Garantiepr. für Quoten	80	
Bananen	14	20	10
Tabak (roh)	23 bis 33	15 bis 30	
Pfeffer (piper)	1	20	
Naturkautschuk (roh)	keine	keine	
Baumwolle (roh)	keine	keine	
Reis (roh)	keine	12	

¹⁾ Außer bei Olfrüchten und Ölen wurden die Werte berechnet. Zur Ermittlung der Präferenz bei spezif. Zöllen wurden die jeweiligen Importe Großbritanniens aus fremden Ländern, in einzelnen Fällen die britischen Gesamtimporte, des Kalenderjahres 1960 zugrunde gelegt. ²⁾ Nach der von der EWG-Kommission in ihrer Denkschrift an den EWG-Rat vorgeschlagenen Senkung des „EWG-Zolles“.

hier von besonderem Interesse ist, unterscheidet zwischen den der EWG assoziierten ehemaligen französischen Überseegebieten und noch gegenwärtig unter französischer Verwaltung stehenden Hoheitsgebieten in Übersee auf der einen Seite und gewissen nicht der EWG assoziierten Ländern, die früher dem französischen Überseebereich angehörten, dann aber selbständig wurden (Marokko, Tunesien, die Republik Vietnam, Kambodscha und Laos), dazu die französi-

mit lufthansa nach fernost

LH 210



mit lufthansa

Pakistan, Indien, Thailand, Hongkong, Japan. Wöchentlich 3 bequeme und zeitsparende Lufthansa-Jet-Flüge via Cairo, Karachi, Dhahran (2 x wöchentlich), Calcutta, Bangkok, Hongkong nach Tokio. Günstige Anschlußflüge nach Australien ab Bangkok oder Hongkong.

Ihr IATA-Flugreisebüro berät Sie gern.



LUFTHANSA

führend im Service

schen Besitzungen des Kondominiums der Neuen Hebriden auf der anderen Seite. Während die erste Gruppe, in der vor allem afrikanische Gebiete und Madagaskar von Bedeutung sind, am französischen Importmarkt Zollfreiheit für ihre Produkte genießen, trifft dies für die kleinere zweite Gruppe nur in begrenztem Ausmaß zu. Diese Präferenzen für Nicht-assoziierte sind innerhalb der EWG etwas Ungewöhnliches und wurden in einem besonderen Protokoll zum Vertrag geregelt. Das Protokoll räumt auch den Beneluxländern (für Surinam und die Niederländischen Antillen) sowie Italien (für Libyen und Somalia) die Befugnis ein, gewissen Nichtassoziierten, zu denen sie besondere Beziehungen unterhalten, derartige Präferenzen zu bewilligen. Ebenso wie Frankreich gewährt aber auch Benelux einem — hier aber nur kleinen — Kreis überseeischer Assoziierter der EWG (Niederländisch-Neuguinea, Ruanda Urundi und Republik Kongo) als Hoheits- bzw. Treuhandgebiet oder aus kolonialgeschichtlicher Verbundenheit besondere handelspolitische Präferenzen, wie sie der EWG-Vertrag für diese Kategorie vorsieht.

Für Westdeutschland dagegen kommt als handelspolitische Vorzugsbehandlung überseeischer Assoziierter der EWG allein die allgemeine EWG-Präferenz in Betracht, d. h. die Gewährung der „Binnenzölle“. Bei Bananen allerdings entfällt auch diese Präferenz großenteils, da hier ein Protokoll zum EWG-Vertrag Westdeutschland wegen seines hohen Einfuhrbedarfs, der von den Assoziierten bisher nicht annähernd gedeckt werden konnte, ein größeres zollfreies Kontingent für die Einfuhr aus dritten Ländern einräumt. In ähnlicher Weise kommt der Vertrag den Beneluxstaaten und Italien bei der Einfuhr von Kaffee entgegen.

Die Begünstigungen, die den afrikanischen Assoziierten der EWG unter der bisherigen Ordnung zugute kamen, gingen aber über Zollpräferenzen bereits weit hinaus. Diese Länder wünschen daher, „daß die Systeme zur Regulierung der Preise der tropischen Erzeugnisse, wie sie gegenwärtig die Stabilisierungskassen oder die nationalen Preisstützungsfonds darstellen“⁶⁾, in der einen oder anderen Weise in die neue Assoziierungsordnung übernommen werden. Sie knüpfen dabei an Maßnahmen an, die Frankreich zugunsten seiner Überseegebiete in Afrika im Laufe der fünfziger Jahre einleitete. So wurden damals für verschiedene französische Überseegebiete in Afrika Stabilisierungsfonds (Fonds national de regulation des cours) in der Absicht eingerichtet, vor allem die Kaffee- und Kakaoerzeugung dieser Gebiete vor kurzfristigen Schwankungen des Weltmarktpreises zu schützen. Um einer übermäßigen Beschickung des französischen Importmarktes zuvorzukommen, wurden durch örtliche Intervention gewisse Mengen Kaffee aus dem Markt genommen und gelagert. Interventionspreise dienten als Richtschnur für die Dispositionen von Stabilisierungsfonds. Mengenmäßige Beschränkungen für tropische Agrarprodukte zugunsten der Absatzpriorität der ihm besonders verbundenen

Länder kann Frankreich während der Übergangszeit auch im Rahmen der EWG-Bestimmungen rein rechtlich aufrechterhalten. Im ganzen gesehen sind die Vorteile, die den afrikanischen Altassoziierten gegenüber dritten Ländern bisher innerhalb der EWG zugute kamen, doch recht beachtlich.

Lateinamerikanische Interessen

Zu den tropischen Agrarprodukten, die im Export lateinamerikanischer Länder — Commonwealth- und EWG-Überseegebiete in diesem Raum werden hier und im folgenden nicht einbezogen — erhebliches Gewicht haben, gehören Kaffee, Kakao, Zucker (Roh-), Bananen und Baumwolle. Der jährliche Gesamtexport betrug im Durchschnitt der Jahre 1957—1959⁷⁾ bei Kaffee (roh) 1,65 Mill. t (davon Kuba 7000 t), Kakao (Bohnen) 178 000 t, Zucker (Roh-Basis) 7,36 Mill. t (davon Kuba 5,28 Mill. t), Bananen (frisch) 2,38 Mill. t, Baumwolle (roh) 613 000 t. In dieser Spitzengruppe kann Baumwolle ihres im allgemeinen zollfreien Zugangs zu den EWG-Märkten wegen hier außer Betracht bleiben. Ebenso gehört Zucker nicht zu den Exportgütern, die in diesem Zusammenhang im Vordergrund stehen, da im Rahmen des Internationalen Zuckerabkommens auch die Interessen führender lateinamerikanischer Exporteure auf diesem Gebiet (Kuba, Brasilien, Dominikanische Republik) berücksichtigt werden und der weit überwiegende Teil dieser Ausfuhr auf Kuba entfällt, das aber nach der Neuausrichtung seines außen- und handelspolitischen Kurses zunächst nicht mehr ohne weiteres dem hier berücksichtigten, von den USA unterstützten Kreis lateinamerikanischer Länder zugerechnet werden kann.

Die lebenswichtigen Interessen im tropischen Agrarbereich, in denen sich Lateinamerika durch „Anwendung des EWG-Vertrages“, d. h. vor allem durch handelspolitische Bevorzugung überseeischer Assoziierter bedroht fühlt, erstrecken sich so in der Hauptsache auf den Auslandsabsatz von Kaffee, Kakao und Bananen. Bei Kaffee handelt es sich um einen Importwert der EWG⁸⁾ für lateinamerikanische Herkünfte von 299 Mill. \$, von denen auf Brasilien allein 117 Mill. \$ entfallen. Kolumbien und Salvador folgen als Lieferländer mit Abstand. Für Kakao (Bohnen und Bruch) lautet der entsprechende Importwert 26 Mill. \$, davon 18 Mill. \$ aus Brasilien, das auch hier in der Beschickung des EWG-Importmarktes mit lateinamerikanischer Ware führt, mit Abstand gefolgt von Ekuador und Venezuela. Bei Bananen (frisch) schließlich weist die EWG einen entsprechenden Importwert von 63 Mill. \$ auf, davon 29 bzw. 21 Mill. \$ für Ware aus Ekuador und Kolumbien. Der Anteil, mit dem die EWG am Exportabsatz dieser lateinamerikanischen Agrarprodukte mengenmäßig partizipiert, dürfte bei 20 % liegen, bei Bananen eher etwas höher als bei Kaffee und Kakao. Der Anteil ist für diese Länder offenbar nicht gering zu bewerten.

⁷⁾ Nach FAO, Trade Yearbook 1960.

⁸⁾ Durchschnitt 1959-60 nach der EWG-Importstatistik. Mengenmäßig lauten die entsprechenden Werte (in 1000 t): 328 bzw. 150 für Kaffee, 35 bzw. 25 für Kakao und 530 bzw. 247 und 173 für Bananen.

⁶⁾ Bulletin der EWG 1961, Nr. 7—8, S. 118.

Wege des Interessenausgleichs

Daß sich die Organe der EWG den von lateinamerikanischen Ländern vorgebrachten und von den USA unterstützten Bedenken und Wünschen nicht verschließen, geht aus der von der EWG geplanten und mit den afrikanischen Ländern diskutierten Neuordnung der Assoziierungsverhältnisse deutlich hervor. Sie steht durchaus im Zeichen eines Präferenzabbaus, allerdings nicht ohne die Altassoziierten durch Vergünstigungen auf anderen Gebieten zu entschädigen. Hierzu gehört auch die Erhöhung der Finanzhilfe für die Jahre 1963 bis 1968 durch Aufstockung des EWG-Entwicklungsfonds für die assoziierten Überseegebiete auf 800 Mill. \$.

Auf der vom 10. bis zum 19. September dieses Jahres in London abgehaltenen Commonwealth-Konferenz haben einige afrikanische Commonwealth-Mitglieder — Ghana, Nigerien, Tanganjika, Kenia und Uganda gehören zu ihnen — bekundet, daß für sie eine Asso-

zierung mit der EWG unter Teil IV des Rom-Vertrages nicht annehmbar sei.⁹⁾ Das letzte Wort ist vielleicht in diesem Punkte noch nicht gesprochen. Immerhin muß nun mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß sich wichtige afrikanische Commonwealth-Mitglieder bei einem Beitritt Großbritanniens dem Kreis der Assoziierten nicht anschließen. Auf die Präferenzpolitik der EWG im tropischen Agrarbereich, vor allem bei Kakao, könnte eine derartige Entwicklung kaum ohne Einfluß bleiben.

Für einen Interessenausgleich im tropischen Agrarbereich eröffnet schließlich auch die amerikanische Idee der „Trade partnership“, einer Ordnung, die durch besonders enge Wirtschaftsbeziehungen mit Zollermäßigungen zwischen großen Wirtschaftsräumen ohne formellen Anschluß des einen an den anderen gekennzeichnet wäre, interessante Perspektiven.

⁹⁾ Commonwealth Communiqué in: The Times, 20. 9. 1962, Abschnitt 16. Die betreffenden Länder werden hier namentlich nicht angeführt.

Der italienische Süden im Aufbruch

Dr. Gioachino Fraenkel-Haeblerle, Rom

Spricht man von den italienischen Entwicklungsgebieten, denkt man vor allem an den italienischen Süden mit seinen zerfurchten Karstgebieten, seinen spärlich bewachsenen Feldern, seiner Wasserarmut und seiner armseligen Bevölkerung, deren Leben sich in offensichtlichem Gegensatz zur eindrucksvollen Erhabenheit der Landschaft und zu deren südländischem Farbenreichtum abspielt. Aber auch große Teile Mittel- und sogar Norditaliens haben noch immer keinen Anteil am „Wirtschaftswunder“, dessen sich das Land seit einigen Jahren rühmt. Bei einer Fahrt durch den Apennin und die nicht vom Fremdenverkehr erreichten Alpentäler lassen sich die Folgen der ungenügenden Auskommensmöglichkeiten in Form einer zunehmenden Landflucht erkennen, die die Landbevölkerung in der Hoffnung auf einträglichere Arbeit in die Großstädte treibt. Nicht zuletzt sind gewisse Teile der Poebene, insbesondere jenes ständig von Überschwemmung heimgesuchte „Polesine“ am Po-delta, vom Gesetzgeber als unterstützungswürdig befunden worden.

Wohlstandsgefälle zwischen einzelnen Landesteilen

Gemeinsam ist allen Sanierungsgebieten ihre rein landwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur. Zwischen den Wirtschaftsverhältnissen des süditalienischen Festlandes und der Inseln einerseits und den Sanierungsgebieten Mittel- und Norditaliens andererseits läßt sich jedoch ein wesentlicher Unterschied feststellen: in letzteren, die treffender als „rückständig“ bezeichnet werden, besteht bereits die Grundlage für eine breitere Wirtschaftsentwicklung. Der Staat kann sich demnach auf Förderungsprogramme mit punktuellm Charakter beschränken, die (zumindest theoretisch) nach einigen Jahren auszulaufen bestimmt sind.

Wesentliche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Gesetz Nr. 647 vom 10. 8. 1950 zu, also vom selben Tag wie das Gesetz Nr. 646 betreffend die Schaffung der „Cassa del Mezzogiorno“, das „die Ausführung außerordentlicher Arbeiten von öffentlichem Interesse in Nord- und Mittelitalien“ mit einem Aufwand von 50 Mrd. L. in 5 Jahren vorsah. Dieser Betrag ist seitdem auf über 400 Mrd. L. erhöht und die Dauer des Investitionsprogrammes auf 15 Jahre verlängert worden. Das dient einmal der Finanzierung der zu erstellenden Infrastruktur (Bewässerungsanlagen, Staudämme, Abwasseranlagen usw.), zum anderen der Förderung des Handwerks und der Industrieansiedlung. Es lassen sich bereits Ansätze dafür erkennen, daß das Förderungswerk Früchte trägt. So ist beispielsweise die Stadt Rovigo (Polesine) schon in einem, wenn auch bescheidenen Industrialisierungsprozeß begriffen.

Beim „Mezzogiorno“ und den Inseln liegen die Dinge anders: diese Gebiete weisen alle Symptome „unterentwickelter Gebiete“ auf: also das Fehlen einer wirtschaftlichen Infrastruktur, Analphabetentum, veraltete Bewirtschaftungsmethoden, Kapitalarmut und Mangel an Unternehmerinitiative. Hier geht es also nicht um eine Wirtschaftsankurbelung wie in den weiter nördlich gelegenen Landesteilen, sondern erst einmal um die Schaffung eines Wirtschaftskreislaufes. Daß dieses Werk bei den vorliegenden Größenordnungen die Kräfte einer Generation übersteigt, liegt auf der Hand.

Man kann sich fragen, wie es zu einem derartig erheblichen Wohlstandsgefälle zwischen den einzelnen Landesteilen kommen konnte. 1861, im Jahre der Einigung Italiens, war das Durchschnittseinkommen im Norden um schätzungsweise „nur“ 15—25% höher